

Solidarische Gemeinde Berg e.V.



Präambel

Die Solidarische Gemeinde Berg e.V. orientiert sich am Leitbild einer Solidargemeinschaft, in der die Bürger*innen aus Berg in Zusammenarbeit mit der Kommune und den örtlichen Akteuren aktiv und gezielt Verantwortung übernehmen wollen für einen starken Zusammenhalt, nachhaltige Lebensbedingungen sowie gutes Aufwachsen und Älterwerden in Berg.

Der Verein versteht sich auf dieser Grundlage als Plattform für ein aktives bürgerschaftliches Engagement und stellt dafür den organisatorischen Rahmen. Grundhaltungen in der Arbeit sind Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Beteiligungsorientierung.

Der Verein sieht sich zusammen mit der Kommune und den anderen sozialen Akteuren in der Gemeinde Berg als soziales Netzwerk, in dem ein abgestimmtes, gemeinsames Handeln eine wichtige Rolle spielt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarische Gemeinde Berg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 88276 Berg
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung:

- a. der Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
 - b. des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens,
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements,
 - d. von Kultur und Bildung,
 - e. der Integrationshilfe,
 - f. des Klimaschutzes,
 - g. mildtätiger Zwecke in Sinne des § 53 AO.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch gemeinnützige Maßnahmen und Angebote, die einen Beitrag leisten, um eine gute Lebensqualität in Berg mit seinen Teilorten für alle Bürger*innen zu unterstützen und zu forcieren. Hierzu zählen:
 - a. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung einer sozialen Infrastruktur für alle Bürger*innen der Gemeinde Berg.
 - b. Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen von Treffpunkten, gemeinsamen Freizeit- und Bildungsaktivitäten, sowie kulturellen Veranstaltungen.

- c. Aufbau und Umsetzung niederschwelliger Versorgungs- und Beratungsangebote für hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige im Sinne eines solidarischen Miteinanders.
- d. Organisation von Bildungs- und Beratungsveranstaltungen zu den Vereinszwecken und insbesondere der Prävention und Gesundheitsförderung (Workshops, Vorträge u.a.).
- e. Mitwirkung bei der Konzeptionierung und Planung von seniorengerechtem Wohnen.
- f. Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Informieren über bestehende Hilfen sowie zur Gewinnung von Zeit- und Geldspenden für die weitere Ausgestaltung eines solidarischen Miteinanders der Generationen.
- g. Schaffung guter Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement durch Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Verein bei dessen Projekten und der Kooperation mit anderen Vereinen, Gruppen und Organisationen.
- h. Die Inklusion und Integration von Menschen jeglicher Herkunft in die Gemeinde durch die Initiierung und Weiterentwicklung entsprechender Angebote.
- i. Auf- und Ausbau nachhaltiger Angebote, die ein ressourcenschonendes Leben und einen achtsamen Umgang mit Natur und Umwelt unterstützen.
- j. Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe und Unterstützung Bedürftiger im Sinne § 53 AO bei Versorgungsgängen und bei ihrer Mobilität (z.B. Fahrdienste).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen, unabhängig von ihrer Konfession, ihrer Herkunft oder ihrem Wohnort. Mitglieder können alle Personen, Vereine, Gemeinschaften oder Unternehmen werden, die die Zwecke des Vereins fördern oder aktiv daran mitwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit oder in anderen begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich und muss in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und wird in der Regel elektronisch übermittelt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von einer Woche.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.
- (4) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Von diesem kann die Leitung auf eine andere Person übertragen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds durchzuführen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfung,
 - e. Entlastung des Vorstands

- f. Budgetplanung für das folgende Haushaltsjahr,
- g. Schwerpunkte setzen bei Aufgaben, Zielen und deren Umsetzung in der Vereinsarbeit,
- h. Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die das vereinsinterne Zusammenwirken regelt,
- i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei bis zu fünf Personen, wovon eine/r als Finanzvorstand die Kasse des Vereins führt. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandssitzungen werden unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform einberufen. Der Vorstand ist mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Entscheidungen können auch im Rahmen von Umlaufbeschlüssen herbeigeführt werden.
- (4) Als beratende Mitglieder können weitere Personen in die Vorstandsarbeit mit einbezogen werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
- c. Erstellung einer Jahresabrechnung und Haushaltsplanung,
- d. Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen mit Tagesordnung,
- e. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat fördert und begleitet die Arbeit des Vereins und tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands
- (2) Im Beirat können sowohl aktive Mitglieder, Kooperationspartner und Vorstandsmitglieder vertreten sein.
- (3) Über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsformen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Berg

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsziele arbeitet der Verein eng mit der Gemeindeverwaltung Berg zusammen. Dies betrifft insbesondere die Unterstützung der Vorstandsarbeit, das Zusammenwirken bei Projekten und Maßnahmen im Rahmen der Solidargemeinschaft, sowie der damit verbundenen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Verein wird durch eine Vereinbarung geregelt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich formuliert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die im Rahmen der Eintragung im Vereinsregister vom Registergericht gefordert werden, darf der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Satzungsänderungen bestätigen. Gleiches gilt für Anpassungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die das zuständige Finanzamt fordert.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die folgenden zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, entsprechend der Amtsperiode des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die einer, den Vereinszwecken entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 05.06.2025 und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.